

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Pia-Beate Zimmermann (LINKE), eingegangen am 19.05.2010

Disziplinar- und Strafverfahren gegen Polizeibeamtinnen und -beamte im Land Niedersachsen

Auch in Niedersachsen gibt es Disziplinar- und Strafverfahren gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte. Ziel der Anfrage ist es, mehr Informationen zu Hintergründen und Ergebnissen in Erfahrung zu bringen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele
 - strafrechtliche Ermittlungsverfahren,
 - Disziplinarverfahrensind
 - im Jahr 2008,
 - im Jahr 2009gegen Polizeibeamte im Land Niedersachsen anhängig gemacht worden?
2. Wie viele der auf vorgenannte Frage genannten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und Disziplinarverfahren sind (bitte aufgeschlüsselt nach Verfahrensart)
 - vor Anklageerhebung eingestellt worden,
 - nach Anklageerhebung eingestellt worden,
 - durch Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens beendet worden,
 - durch Freispruch in der ersten Instanz beendet worden?
3. In wie vielen dieser Fälle waren Disziplinarverfahren mit einer Suspendierung vom Dienst verbunden?
4. In wie vielen der Fälle eines Freispruchs in der ersten Instanz wurde seitens der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil Berufung eingelegt?
5. In wie vielen Fällen insgesamt wurde
 - im Jahr 2008,
 - im Jahr 2009eine Polizeibeamtin bzw. ein Polizeibeamter rechtskräftig verurteilt?
6. In welchen der Fälle, in denen gegen freisprechende Urteile der ersten Instanz Berufung eingelegt wurde, hat es Absprachen zwischen der Staatsanwaltschaft und der Polizeiführung gegeben?
7. Gibt es bei strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte
 - a) eine besondere Zuständigkeit von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten für diese Ermittlungsverfahren,
 - b) eine besondere Zuständigkeit von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten für die Sitzungsververtretung in der Hauptverhandlung?

8. Wenn ja, wer entscheidet über diese Zuständigkeiten innerhalb der Staatsanwaltschaft (bitte Namen und Rang nennen)?
9. Wie viele Polizeibeamte sind
 - im Jahr 2008,
 - im Jahr 2009während der Probezeit aus dem Dienst entlassen worden?
10. Wie viele Polizeibeamte sind
 - im Jahr 2008,
 - im Jahr 2009aus ihrer Stellung als Beamte auf Lebenszeit entlassen worden?

(An die Staatskanzlei übersandt am 26.05.2010 - II/721 - 673)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
- P 25.13-01425/II/721-673 -

Hannover, den 13.09.2010

Die Durchführung strafrechtlicher Ermittlungsverfahren, auch gegen Polizeibedienstete, obliegt der Staatsanwaltschaft als Herrin des Ermittlungsverfahrens. Die Beamten des Polizeidienstes handeln bei ihren Ermittlungen als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft. Die Durchführung der Strafverfahren obliegt den ordentlichen Gerichten.

Für die vorliegenden Fragestellungen können seitens der Justiz keine aussagekräftigen Daten mitgeteilt werden, da die justiziellen Statistiken den Beruf einer beschuldigten oder verurteilten Person nicht ausweisen. Aus ihnen ist daher nicht ersichtlich, wie viele und welche Verfahren gegen Angehörige bestimmter Berufsgruppen geführt werden. Die dort seit dem 1. Januar 2009 durchgeführte statistische Erfassung der von Polizeibediensteten begangenen Straftaten dient der Erfüllung einer Berichtspflicht des Bundesministeriums der Justiz gegenüber den Vereinten Nationen zu polizeilichen Übergriffen und setzt die Begehung in Ausübung des Dienstes voraus. Dabei werden speziell solche Fälle erfasst, in denen Polizeibediensteten in Ausübung des Dienstes ein vorsätzliches Tötungsdelikt, eine Gewaltausübung oder Aussetzung oder die Anwendung von Zwang bzw. Missbrauch des Amtes zur Last gelegt werden. Die im privaten Bereich von Polizeibediensteten begangenen Straftaten werden statistisch nicht erfasst.

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfolgt ebenfalls keine Erfassung von Berufsgruppen, sodass aus dieser Statistik keine entsprechenden Daten generiert werden können.

Die Erfassungspflicht von Disziplinarverfahren in Statistiken wurde 1996 von der damaligen Landesregierung abgeschafft. Auch könnten die Fragen zu Disziplinarverfahren nicht durch Rückgriff auf Personalakten oder das Personalmanagementverfahren (PMV) vollständig beantwortet werden. Gemäß § 17 Abs. 1 des Niedersächsischen Disziplinargesetzes (NDiszG) unterliegen die Disziplinarmaßnahmen je nach getroffener Maßnahme nach zwei, drei oder sieben Jahren einem Verwertungsverbot. Bei Disziplinarvorgängen, die nicht zu einer Disziplinarmaßnahme geführt haben, besteht gemäß § 17 Abs. 4 NDiszG das Verwertungsverbot bereits nach drei Monaten, sofern ein Dienstvergehen nicht erwiesen ist, ansonsten nach zwei Jahren. Die Disziplinarmaßnahmen bzw. Disziplinarvorgänge dürfen danach keine Berücksichtigung bei Personalmaßnahmen mehr finden. Nach Eintritt des Verwertungsverbots sind die entsprechenden Einträge aus den Personalakten von Amts wegen zu entfernen und zu vernichten. Das gleiche gilt für entsprechende PMV-Daten.

Aus diesem Grund basieren die mittels einer Behördenabfrage erhobenen Daten auf statistischen Auswertungen, soweit sie von den Polizeibehörden und der Polizeiakademie intern geführt werden. Abgefragt wurden Straftaten von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten innerhalb und außerhalb des Dienstes.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich auf der Basis der von den Polizeibehörden und der Polizeiakademie mitgeteilten Daten die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Strafrechtliche Ermittlungsverfahren, die gegen Polizeibeamtinnen und -beamte eingeleitet wurden:

im Jahr 2008: 575,

im Jahr 2009: 490.

Disziplinarverfahren, die gegen Polizeibeamtinnen und -beamte eingeleitet wurden:

im Jahr 2008: 157,

im Jahr 2009: 93.

Zu 2:

Von den in Frage 1 aufgeführten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren sind

	Ermittlungsverfahren aus 2008	Ermittlungsverfahren aus 2009
a) vor Anklageerhebung eingestellt worden	529	369
b) nach Anklageerhebung eingestellt worden	7	3
c) durch Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens beendet worden	0	1
d) durch Freispruch in der ersten Instanz beendet worden	4	0

Für den Bereich der Disziplinarverfahren wurden die abgefragten Fallgruppen entsprechend rechtlich angepasst. Danach erfolgte bzgl. der in Frage 1) aufgeführten Disziplinarverfahren

	Disziplinarverfahren aus 2008	Disziplinarverfahren aus 2009
a) eine Einstellung durch die Disziplinarbehörde gemäß § 32 Abs. 1 NDiszG	56	16
b) eine Aufhebung der Disziplinarmaßnahme durch das Verwaltungsgericht	4	0
c) eine Abweisung der Disziplinaranzeige durch das Verwaltungsgericht	0	0

Die Differenz zu der in Frage 1 genannten Summe der strafrechtlichen Ermittlungsverfahren bzw. Disziplinarverfahren kann sich daraus ergeben, dass erstens die Polizeibehörden und die Polizeiakademie die hier abgefragte Aufgliederung nicht in ihren internen Statistiken vorgenommen haben, zweitens daraus, dass in den Jahren 2008 und 2009 eingeleitete Ermittlungs- bzw. Disziplinarverfahren noch nicht im Sinne der Fragestellung beendet sind, und drittens daraus, dass die abgefragten Beendigungsarten nicht abschließend sind.

Zu 3:

Im Jahr 2008 wurden insgesamt zehn Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte vom Dienst suspendiert, d. h. vorläufig des Dienstes enthoben i. S. v. § 38 NDiszG; im Jahr 2009 insgesamt zehn Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte.

Zu 4:

Gegen einen Freispruch in der ersten Instanz legte die Staatsanwaltschaft im Jahr 2008 in keinem Fall Berufung ein; im Jahr 2009 in einem Fall.

Zu 5:

Im Jahr 2008 wurden insgesamt 19 Polizeibeamtinnen und -beamte rechtskräftig verurteilt; im Jahr 2009 insgesamt neun Polizeibeamtinnen und -beamte.

Zu 6:

In keinem Fall.

Die Staatsanwaltschaft entscheidet selbstständig und nach pflichtgemäßem Ermessen, ob gegen ein Urteil ein Rechtsmittel eingelegt wird oder nicht. Sie wacht als unparteiische, zur Wahrung des Rechts verpflichtete Behörde darüber, dass die ergehenden gerichtlichen Entscheidungen den Gesetzen entsprechen. Gründe, die es angezeigt erscheinen ließen, von der Wächterfunktion der Staatsanwaltschaft bei einem eine Polizeibeamtin oder einen Polizeibeamten freisprechenden Urteil eine Ausnahme zu machen, bestehen nicht.

Zu 7 a:

Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig:

Bei der Staatsanwaltschaft Göttingen gibt es kein Spezialdezernat für die Ermittlung von Straftaten von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, bei der Staatsanwaltschaft Braunschweig sind „Verfahren gegen Polizeibeamte im Zusammenhang mit der Dienstausbübung“ in einer Abteilung mit drei Dezernaten zusammengefasst.

Generalstaatsanwaltschaft Celle:

Bei den Staatsanwaltschaften Bückeburg, Hildesheim sowie bei der Zweigstelle Celle der Staatsanwaltschaft Lüneburg sind keine Spezialdezernate für Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte eingerichtet. Bei den Staatsanwaltschaften Hannover, Lüneburg und Verden werden Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamtinnen und -beamte in Spezialdezernaten bearbeitet, sofern der Tatvorwurf im Zusammenhang mit der Dienstausbübung steht und nicht aufgrund der Art des Delikts eine weitere Sonderzuständigkeit begründet ist (z. B. Betäubungsmittel- oder Korruptionsstraftaten). Die Staatsanwaltschaft Stade verfügt über einen Spezialdezernenten, der sämtliche Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamtinnen und -beamte bearbeitet, es sei denn, dass es sich um eine Verkehrsstrafsache ohne dienstlichen Bezug handelt.

Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg:

Bei der Staatsanwaltschaft Aurich ist ein Spezialdezernat für die Bearbeitung von Verfahren gegen Polizeibeamte eingerichtet. Bei den Staatsanwaltschaften Oldenburg und Osnabrück gibt es keine derartige Spezialzuständigkeit.

Zu 7 b:

Eine besondere Zuständigkeit von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten für die Sitzungsvertretung in Strafsachen gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte besteht nicht. Jedoch wird gemäß der Regelung in Nr. 17 Abs. 1 der Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft (OrgStA) nach Möglichkeit die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt zur Sitzungswahrnehmung eingeteilt, der die Anklage verfasst hat.

Zu 8:

Über die Zuständigkeiten innerhalb der Staatsanwaltschaft entscheidet der jeweilige Leitende Oberstaatsanwalt (§ 145 Abs. 1 GVG). Dieser stellt für jedes Kalenderjahr nach Beratung mit den Abteilungsleiterinnen und -leitern und je einem Mitglied jeder Abteilung einen Geschäftsverteilungsplan auf (Nr. 5 Abs. 1 d, Nr. 9 OrgStA).

Die Namen der Leitenden Oberstaatsanwälte lauten wie folgt:

Staatsanwaltschaft Aurich:	Bernard Sübeck
Staatsanwaltschaft Braunschweig:	Dr. Frank Koch
Staatsanwaltschaft Bückeburg:	Bodo Becker
Staatsanwaltschaft Göttingen:	Hans-Dieter Apel
Staatsanwaltschaft Hannover:	Manfred Wendt
Staatsanwaltschaft Hildesheim:	Thomas Pfeleiderer
Staatsanwaltschaft Lüneburg:	Gerhard Berger
Staatsanwaltschaft Oldenburg:	Roland Herrmann
Staatsanwaltschaft Osnabrück:	Andreas Heuer
Staatsanwaltschaft Stade:	Hartmut Nitz
Staatsanwaltschaft Verden:	Helmut Trentmann

Zu 9:

Im Jahr 2008 wurde keine Polizeibeamtin bzw. kein Polizeibeamter aus dem Beamtenverhältnis auf Probe auf Grund eines Dienstvergehens gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) entlassen. Im Jahr 2009 kam es zu einer derartigen Entlassung.

Zu 10:

Aufgrund eines Dienstvergehens wurden im Jahr 2008 drei Polizeibeamtinnen bzw. -beamte, im Jahr 2009 eine Polizeibeamtin bzw. ein Polizeibeamter aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit gemäß § 21 Nr. 3 BeamStG i. V. m. § 11 NDiszG entfernt.

Uwe Schünemann